



# Hygienekonzept

## TSV NECKARAU 1899 e.V.

### Allgemeine Vorgaben „Trainingsbetrieb“

Ab dem **01.06.2021** gelten für den Trainingsbetrieb verpflichtend für alle Trainer, Betreuer, Spieler, Funktionäre und Mitglieder des TSV Neckarau folgende Regeln:

- Für **alle Altersgruppen** ist kontaktarmes Training im Freien in Gruppen bis zu 20 Personen plus Trainer und Betreuer (in angemessener Anzahl) erlaubt.
- Kontaktarm bedeutet, dass normale Trainingssituationen mit Zweikämpfen oder auch ein Trainingsspiel erlaubt sind. Auf Partnerübungen oder statische Übungen, in denen über längere Zeit kein Abstand gewahrt wird (z. B. Eckball-Training), muss hingegen verzichtet werden.
- Für alle Personen ab 14 Jahren ist ein tagesaktueller, negativer Schnelltest am Trainingstag vorzulegen.
- Keinen tagesaktuellen negativen Schnelltest benötigen
  - Kinder unter 14 Jahren sowie die jeweiligen Anleitungspersonen/Trainer
  - Schüler über 14 Jahren, die Präsenzunterricht in ihren Schulen haben,
  - Personen, die wiedergenesen oder vollständig gegen Covid19 geimpft sind (gegen einmalige Vorlage eines Genesenen- oder Impfnachweises).
- Jede trainierende Mannschaft muss einen **„Hygiene-Betreuer“** bestimmen, der die folgenden Aufgaben hat (kann auch ein Elternteil sein):
  - muss dem Hygienebeauftragten benannt werden,
  - muss alle Teilnehmer (Trainer, Betreuer, Spieler) vor dem Training erfassen und den tagesaktuellen negativen Schnelltest überprüfen und dokumentieren. Die Dokumentation gewährleistet die Rückverfolgbarkeit und verbleibt für 4 Wochen beim Hygiene-Betreuer. Bei Bedarf muss er die Dokumentation dem Hygienebeauftragten des Vereins aushändigen,
  - trägt dafür Sorge, dass nach dem Training das benutzte Equipment einschließlich Bälle desinfiziert wird,
  - verlässt als Letzter nach Abschluss des Trainings das Sportgelände.

- Das Training kann sowohl auf dem Kunst- als auch dem Naturrasenplatz stattfinden. Maximal dürfen 2 Mannschaften mit jeweils höchstens 20 Personen auf einem Platz trainieren (je eine Spielfeldhälfte je Mannschaft).
- Auch der SoccerCourt kann zum Training mit maximal 20 Personen benutzt werden.

## Weitere wichtige Hinweise

- Trainings- oder Freundschaftsspiele gegen eigene oder andere Mannschaften/Vereine sind untersagt.
- Umkleidekabinen und Duschen stehen **nicht** zur Verfügung und dürfen nicht benutzt werden.
- Die Behindertentoilette steht für eine Einzelbenutzung zur Verfügung und muss anschließend desinfiziert werden. Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Alle anderen Toilettenanlagen sind geschlossen.
- Krafraum und Sporthalle müssen weiterhin gesperrt bleiben, ebenso das Clubhaus.
- Jeglicher Körperkontakt wie Handshake oder Abklatschen unterbleibt im Sinne der Abstandsregel.
- Jeder Spieler muss seine mit eigenem Namen beschriftete Trinkflasche benutzen.
- Vereinseigene Leibchen dürfen nicht benutzt werden. Wenn eigene vorhanden sind, müssen diese nach jedem Training gewaschen werden.
- Für die Sicherstellung der Einhaltung aller hier genannten Regeln sind die jeweiligen Übungsleiter und „Hygiene-Betreuer“ verantwortlich. Sollten die Maßnahmen nicht eingehalten werden obliegt es dem Vorstand, der jeweiligen Mannschaft die Teilnahme am Trainingsbetrieb für eine vorgegebene Zeit zu entziehen.
- Sollten bei einem Trainer, Betreuer oder Spieler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt der Betroffene nicht am Training teil.
- Nach einem positiven Covid19-Test eines Betroffenen oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Betroffene 14 Tage lang nicht am Trainingsbetrieb teil und der Verein (Hygienebeauftragter) ist umgehend zu informieren (Meldepflicht).

**Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Auflagen behördlich kontrolliert werden. Etwaige Bußgelder bei Nichteinhaltung der Auflagen sind von den Verantwortlichen zu tragen.**

## **Haftungshinweis**

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings oder des Spieles trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

## **Rechtliches**

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können.

Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Für Fragen steht der Hygienebeauftragte des Vereins, Michael Mattern, zur Verfügung ([michaelmattern@tsvneckarau.de](mailto:michaelmattern@tsvneckarau.de)).

Mannheim, 25. Mai 2021

Der Vorstand

